



Information an die schweizerische Exportindustrie

Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Iran

Die EU hat am 19. April 2007 eine Verordnung über restriktive Massnahmen gegen Iran erlassen (Nr. 423/2007 des Rates) und damit Resolution 1737 (2006) des UNO-Sicherheitsrates umgesetzt.

Die EU-Verordnung geht jedoch bedeutend weiter als Resolution 1737 des UNO-Sicherheitsrates und auch als die schweizerischen Sanktionsmassnahmen vom 14. Februar 2007.

1. Gemäss Artikel 2 dieser EU-Verordnung ist es u.a. **verboten**, die folgenden Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, **weiterzugeben (Transit)** oder auszuführen:
 - *Alle Güter und Technologien, die in den Listen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) und des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) aufgeführt sind. Diese Güter und Technologien entsprechen den Gütern und Technologien des Anhangs 2, Teil 1 und des Anhangs 2, Teil 2 (Exportkontrollnummern 101 - 199 und 201 - 299), der schweizerischen Güterkontrollverordnung.*
2. Gemäss Artikel 3 der EU-Verordnung unterliegen die **Lieferung und Weiterleitung (Transit)** der im Anhang II zur EU-Verordnung aufgeführten Güter und Technologien, welche in der Schweiz nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 3 der Güterkontrollverordnung unterstehen, einer Durchfuhrbewilligung der EU-Behörden.

Konsequenzen für die Schweizer Industrie

1. Güterexporte aus der Schweiz, welche durch den Anhang 2, Teil 1 und den Anhang 2, Teil 2 (Exportkontrollnummern 101 - 199 und 201 - 299), der schweizerischen Güterkontrollverordnung erfasst sind und über das Territorium der Europäischen Union in den Iran transitiert werden sollen, fallen unter das Verbot der Weiterleitung gemäss EU-Verordnung Art. 2, trotz vorliegender Ausfuhrbewilligung der schweizerischen Exportkontrollbehörde.
2. Güterexporte aus der Schweiz, welche vom Anhang II der EU-Verordnung erfasst sind und über das Territorium der Europäischen Union in den Iran transitiert werden sollen, fallen unter die Durchfuhrgenehmigungspflicht gemäss Art. 3 der EU-Verordnung. Die entsprechende Durchfuhrbewilligung ist bei den zuständigen Behörden der zu transitierenden EU-Staaten einzuholen (vgl. Anhang III der EU-Verordnung).

Bern, den 20. April 2007